

Fachbereich Waffen, Sprengstoff und Gewerbe
 Postfach
 3001 Bern
 +41 31 638 60 60
 www.police.be.ch

*Einfacher und schneller via
www.suisse-epolice.ch*

Gesuch um Erteilung eines Waffenerwerbsscheins

zum Erwerb einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils bzw. zum Erwerb mehrerer Waffen oder mehrerer wesentlicher Waffenbestandteile (Art. 8ff WG und Art. 15ff WV)

Gesuchsteller/in		
Name	Vorname(n)	
Geburtsdatum	Geburtsname	
Heimatort	Nationalität	
Ausweiskategorie bei ausländischen Staatsangehörigen		
<input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C Andere: _____		
Strasse, Nr.	PLZ, Wohnort	
Adresse(n) während den letzten 2 Jahren		
AHV-Nr.	E-Mail-Adresse	
Telefon	Mobiltelefon	
Zusätzliche Angaben zum Gesuch		
Erwerbsgrund	– Sport-, Jagd- oder Sammelzwecke <input type="checkbox"/> – Andere Gründe: <input type="checkbox"/> _____	
Zusätzliche Gründe	– Übernahme der persönlichen Dienstwaffe von der Armee <input type="checkbox"/> – Für Einfuhrbewilligung <input type="checkbox"/> – Erbgang <input type="checkbox"/>	
Bezeichnung der Waffenart oder des wesentlichen Waffenbestandteils (soweit bereits bekannt)		
	Waffenart/wesentlicher Bestandteil	Marke/Modell
1.		
2.		
3.		

Informationen	
<p>Informationspflicht beim Beschaffen von Personendaten</p> <p>Die Zentralstelle Waffen führt die Datenbank über den Erwerb von Waffen durch ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung (DEWA: Art. 32a Bst. a WG) und die Datenbank über den Erwerb von Waffen durch Personen mit Wohnsitz in einem anderen Schengen-Staat (DEWS: Art. 32a Bst. b WG). Die Daten der DEWS werden gestützt auf die Schengen-Assoziierungsabkommen an die zuständigen Behörden des Wohnsitzstaates der betreffenden Person weitergegeben, die Daten der DEWA können den Behörden des Wohnsitz- oder Heimatstaates und weiteren Behörden des In- und Auslandes zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben weitergegeben werden. Das Auskunfts- und Berichtigungsrecht richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (SR 235.1).</p>	
<p>Meldung der übertragenden Person</p> <p>Wer eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil überträgt, muss der ausstellenden Behörde innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsabschluss eine Kopie des Waffenerwerbsscheins des Erwerbers oder der Erwerberin zustellen.</p>	
<p>Erbgang</p> <p>Personen, die Feuerwaffen oder wesentliche Waffenbestandteile durch Erbgang erwerben, müssen innerhalb von sechs Monaten einen Waffenerwerbsschein beantragen, sofern die Gegenstände nicht innerhalb dieser Frist einer berechtigten Person übertragen werden. Dem Gesuch zum Erhalt des Waffenerwerbsscheins ist ein Verzeichnis beizulegen, das die ererbten Gegenstände unter Angabe von Waffenart, Hersteller/in, Kaliber, Bezeichnung und Waffennummer einzeln aufführt. Es ist vom Vertreter des Erblassers bzw. der Erbgemeinschaft zu unterzeichnen.</p>	
Dem vorliegenden Gesuch ist beizulegen	
<ul style="list-style-type: none"> – Kopie eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte; für Ausländer mit Bewilligung in der Schweiz: eine Kopie des Ausländerausweises; – Für Personen mit Wohnsitz im Ausland und Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung mit Wohnsitz in der Schweiz: eine amtliche Bestätigung ihres Wohnsitz- bzw. Heimatstaates, wonach sie dort zum Erwerb der beantragten Waffe oder des wesentlichen Waffenbestandteils berechtigt sind. 	
Bestätigung/Unterschrift	
<p>Ich bestätige, die Fragen wahrheitsgetreu beantwortet zu haben und dass ich:</p> <ul style="list-style-type: none"> – nicht unter umfassender Beistandschaft stehe oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werde; – unter keiner Krankheit leide, welche für den Umgang mit Waffen ein erhöhtes Risiko darstellen könnte, wie Medikamenten-, Alkohol- oder Betäubungsmittelabhängigkeit. <p>Ich erlaube der zuständigen Behörde die Angaben nachzuprüfen, insbesondere bei der Polizei, den Straf-, den Kinder- und Erwachsenenschutz- sowie weiteren Verwaltungsbehörden.</p>	
Ort, Datum	Unterschrift Gesuchsteller/in

Einzureichen bei: Kantonspolizei Bern, Fachbereich WSG, Postfach, 3001 Bern